

Ediktalcitation

Autor(en): **Zahler, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543096>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Stelle dem Senat mit, und ladet zugleich denselben ein, zufolge des 74. § der Constitution, die Hälfte seiner Mitglieder von der Wahl, die darauf folgen soll, durch das Loos auszuschließen, welches auch der große Rath eben so in seiner Mitte vornehmen wird.

2. Das Loos geschieht vermittelst metallenen, gleich grossen, ungefähr einen halben Zoll im Durchmesser haltenden Kugeln, von welchen die eine Hälfte gelb, und die andere Hälfte weiß sind; die weißen Kugeln schliessen von der Wahl aus.

3. Diese Kugeln müssen alle von gleicher Schwere seyn, und sollen zum Beweis davon, in Gegenwart der Präsidenten und Sekretärs beider Räte, mit der gleichen Waage und dem gleichen Gewicht jede besonders abgemogen werden. Jedem Mitglied der beiden Räten ist der Zutritt dabei gestattet, und daher soll den Räten Zeit und Ort angezeigt werden, wo dieses vorgenommen wird.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ministerium der Justiz und Polizei.

Circularschreiben über die Vollziehung der Gesetze und Beschlüsse, über die Passports und Dorfswachen.

Der Minister der Justiz und Polizei der einen und untheilbaren helv. Republik, an alle Regierungsstatthalter.

Bern den 23. Juni 1799.

HB. Regierungsstatthalter!

Als ich Euch den Beschluß des Vollziehungsdirectoriats vom 5. May über die Passports im Innern Helvetiens, und die in den Gemeinden zu errichtenden Polizeiwachen übersandte, foderte ich Euch zu gleicher Zeit einen Bericht über die Mittel ab, welche Ihr zu dessen Ausführung genommen habt, welchen ich bis jetzt noch nicht erhalten habe. Nun aber vernehme ich von Reisenden und andern Bürgern aus verschiedenen Gegenden der Schweiz, daß dieser Gegenstand überhaupt mit vieler Nachlässigkeit besorgt wird. Mehrere derselben durchreisten sogar verschiedene Kantone, ohne daß die Vorweisung ihrer Pässe verlangt, oder ein Visa auf sie gesetzt worden wäre.

Ich kann bei dieser Nichtvollziehung der Gesetze und Beschlüsse nicht gleichgültig bleibe. Es giebt insonderheit deren, welche, da sie auf die Bedürfnisse der gegenwärtigen Zeitumstände berechnet sind, zur Handhabung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, und zur Beobachtung der fremden und inländischen Feinde und Hefelgesinneten, welche ununterbrochen

ihre Kräfte anstrengen, um die Republik mit unserer Vaterlande zu zernichten, von großer Wichtigkeit seyn müssen.

Der gegenwärtige Zeitpunkt bedarf fürwahr der Anstrengung aller unserer Kräfte, und ich ermahne Euch daher, HB. Regierungsstatthalter, Eure Wachsamkeit in Verhältniß der Gefahr, die uns umgiebt, zu vermehren.

Ich beauftrage Euch demnach mir in Zeit von 3 Tagen Euern Bericht über die Vollziehung der Gesetze und Beschlüsse zu geben, welche sich auf die Passports beziehen, und mir die Maßnahmen anzuzeigen, die Ihr zur Aufstellung der vorgeschriebenen Gemeindefrieden ergriffen habt.

Ir werdet mir auch zu gleicher Zeit Euern Vorschlag über alle diejenigen Maßnahmen eingeben, welche Ihr schicklich findet, um den Zweck, welchen die Regierung beabsichtigt, desto sicherer zu erreichen, damit nichts veräumt werde, was ihren Absichten entsprechen, und zum Heil des Vaterlandes beitragen kann.

Republikanischer Gruß!

Der Minister der Justiz und Polizei,
F. B. M e n e r.

Dem Original gleichlautend;

Der Secretär des Justiz- und Polizeiministers,
Z e e r l e d e r.

Ediktation.

In Folge distriktlicher Weisung und mit Bewilligung des B. Präsidenten Zahler zu Frutigen, laßt Margaretha Wäfler, geborne Zürcherin, ihrem vor einem Jahr in der Feldschlacht auf dem Tessenberg verlohren gegangenen Ehemann, Christian Wäfler von ermeldtem Frutigen, von nun an, eine perremtorische Zeit von 18 Wochen und 4 Tagen anberäumen, um sich an einem der wochentlichen Gerichtstagen, die auf alle Donnerstage jeder Woche einzuessen, vor gedachtem Distriktgericht in Frutigen im obern Landhaus persönlich zu stellen, oder allfällig von seinem Daseyn sichere Nachricht einzusenden. Erscheint er an keinem dieser ihm anberäumten Rechtstage, und bleibt unentdeckt, so wird der ermeldten Wittwe Wäfler (wann anders keine begründeten Oppositionen einlangen) in ihrem Begehren, sich anderwärts verhehlen zu können, entsprochen werden. Zu diesem Ende wird Jedermann ersucht, die diese Blätter lesen oder sehen, und je von dem Verlohrenen etwas wissen oder vernehmen würden, demselben solches kund zu thun.

Geben in Frutigen, den 1. Apr. 1799.

Joh. Zahler, Gerichtschreiber.